

scheidet jedoch eine Rückübertragung auf den Hilfeempfänger, wie sie § 94 Abs. 5 S. 1 SGB XII regelt, aus.³⁴ Der Leistungsträger muss sich also bereits frühzeitig entscheiden, ob er beabsichtigt, Unterhalt selbst durchzusetzen, oder aber den Leistungsberechtigten auffordert, unter Hinweis auf den Nachranggrundsatz des § 2 SGB II die Ansprüche selbst durchzusetzen. Wegen der zahlreichen Probleme des § 33 SGB II bietet sich der Verweis auf Selbsthilfe an. Um dem Leistungsberechtigten nicht die Aktivlegitimation zu nehmen, muss der Leistungsträger dann von einer Überleitung absehen. Entscheidet er sich überzuleiten, hat der Leistungsträger die Befugnis, auch auf zukünftigen Unterhalt zu klagen, § 33 Abs. 2 S. 4 SGB II.

IV. Fazit

Die Regelung des § 33 SGB II bedeutet einen unverständlichen Rückschritt um mehr als ein Jahrzehnt. Der 1993 in § 91 BSHG eingeführte Anspruchsübergang kraft Gesetzes hatte sich – nicht zuletzt durch immer wieder erfolgte weitere

Änderungen, wie etwa die Einführung der Rückübertragungsmöglichkeit – in der Praxis bewährt. Nunmehr werden alle damit bereits beseitigten Probleme, etwa der Rechtswegteilung und der zusätzlichen Verwaltungsverfahren, wieder eingeführt. Dies ist umso unverständlicher, als es doch eine Aufgabe des Sozialgesetzbuches sein soll, eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Stattdessen wird im Gegensatz zu § 94 SGB XII für denselben Sachverhalt eine gänzlich unterschiedliche Regelung getroffen, die zudem auch noch die alten bereits korrigierten Fehler wieder aufnimmt, wie etwa das Versäumnis, einen Übergang des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs zu bestimmen. Zudem werden neue Fehler gemacht, etwa die Möglichkeit der Unterhaltsheranziehung für die Vergangenheit durch Mitteilung der Hilfe (Rechtswahrungsanzeige) vorzusehen. Insgesamt bleibt deshalb zu hoffen, dass der Gesetzgeber die Vorschrift schnellstmöglich dem § 94 SGB II anpasst und zum Anspruchsübergang kraft Gesetzes zurückkehrt.

³⁴ Vgl. BGH FamRZ 1997, 608; 1996, 1203.

Die erbrechtliche Stellung eines Kindes nach Adoption durch den anderen Lebenspartner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft aus verfassungsrechtlicher Sicht

— Andreas Schlütter, Rechtsanwalt, Nottuln

Die Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes¹ der rot-grünen Regierungskoalition baut die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner weiter aus und nähert deren Rechtsstellung weitgehend den Rechten von Ehegatten an. Dies spiegelt sich insbesondere in der Einführung der Möglichkeit eines Verlöbnisses sowie der Neuregelung einer sog. Stiefkindadoption wider, wonach ein Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners allein annehmen kann. Das angenommene Kind gilt dann als gemeinschaftliches Kind beider Lebenspartner (§ 9 Abs. 7 LPartG, § 1754 Abs. 1 BGB).²

I. Problemfeld

Mit dieser Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit den Stimmen der rot-grünen Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages berührt der Gesetzgeber einen hochsensiblen Bereich des gesellschaftlichen Lebens. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich die Neuregelungen kaum mit den Wertvorstellungen der in der Gesellschaft weitgehend ver-

breiteten monotheistischen Religionen vereinbaren lassen. Auch dürften diesbezüglich Probleme bei den Beitrittsverhandlungen der EU mit der islamisch geprägten Türkei zu erwarten sein, wenn eine so weitgehende Gleichstellung von Ehe und homosexueller Lebenspartnerschaft zum Standard einer europäischen Wertegemeinschaft gehören soll.³ Außerdem ist die gleichgeschlechtliche Elternschaft kraft Gesetzes eine Konstruktion, die biologisch unmöglich ist. Entsprechend groß ist daher die Gefahr, dass das so adoptierte Kind und damit auch mittelbar die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft im Alltag der Diskriminierung ausgesetzt wird. Mit seinem neuerlichen Vorstoß, die gleichgeschlechtliche

¹ Art. 1 LPartRÜbG, Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes v. 15.12.2004 (BGBl I, S. 3396), in Kraft getreten am 1.1.2005.

² Vgl. Finger, zum 1.1.2005: Neues Recht der registrierten Lebenspartnerschaft, FuR 2005, 5 ff.

³ Die einzigen Länder in der EU, die die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erlauben, sind die Niederlande u. Belgien. Die Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Partner erlauben Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland. Eingetragene Lebenspartnerschaften finden sich hingegen in einer Vielzahl von Ländern innerhalb der EU.

Partnerschaft gesetzlich der Ehe gleichzustellen, muss sich der Gesetzgeber fragen, ob er nicht paradoxer Weise das erreicht, was er unter allen Umständen verhindern will. Augenmaß ist daher gefordert. Dies gilt u.a. auch für die in dieser Novelle noch ausgeklammerten Regelungen eines künftigen Erbrechts. Die erbrechtlichen Auswirkungen der Adoption eines Kindes durch einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner sollen daher im Folgenden untersucht werden.

II. Die Erbenstellung nach Adoption

1. Die Erbschaft durch Verfügung von Todes wegen

Ob sich hinsichtlich der Erbschaft eines Adoptivkindes im Rahmen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) Besonderheiten ergeben, richtet sich nach dem Maß der Verfügungsfreiheit des Eigentümers und seiner Testierfreiheit. Dieses ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 GG. Die Norm gewährleistet das Eigentum und räumt dem Eigentümer hinsichtlich der Verfügung über sein Vermögen einen möglichst großen Freiraum ein.⁴ So wird die Verfügungsfreiheit durch das Bestehen familiärer Bindungen nicht beschränkt. Nach der Werteordnung des BGB kommt dem Grundsatz der Testierfreiheit eine überragende Bedeutung zu.⁵ Die Angehörigen haben daher zu Lebzeiten des Erblassers keine Rechte in Bezug auf dessen Vermögen. Die Testierfreiheit wird nur durch das gesetzliche Pflichtteilsrecht beschränkt. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, darüber hinaus nahen Angehörigen einen nicht entziehbaren Anteil am Nachlass zu sichern, besteht von Verfassung wegen nicht.⁶ Da das Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB) nicht bedachter leiblicher Kinder unberührt bleibt, steht es dem Erblasser vollkommen frei, an wen er etwas vererben will. So kann der eine Teil einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft das Kind des anderen Teils ohne weiteres zum Erben einsetzen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Stiefkindadoption durch den anderen Lebenspartner aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Besonderheiten bei letztwilligen Verfügungen im Rahmen der Stiefkindadoption gibt es daher nicht. Die Frage, ob ein Stiefkind im Rahmen der Partnerschaft auch in den Genuss der begünstigenden Erbschaftsteuerklasse I des § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG kommen kann, hängt allerdings davon ab, ob die Stiefkindadoption durch den anderen Lebenspartner verfassungsrechtlich Bestand hat. Die Verfassungsmäßigkeit ist auch Voraussetzung für die gesetzliche Erbenstellung des angenommenen Kindes, so dass die Frage der erbschaftsteuerrechtlichen Behandlung mit der Frage nach der gesetzlichen Erbfolge verknüpft werden kann.

2. Die Erbenstellung des angenommenen Kindes bei gesetzlicher Erbfolge

Hat der Erblasser oder die Erblasserin kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge nach § 1922 ff. BGB ein. Gesetzliche Erben können danach nur Verwandte bzw. der Ehegatte oder Lebenspartner (§ 10 Abs. 1 LPartG) sein. Hat bspw. der das leibliche Kind des anderen Lebenspartners annehmende Lebenspartner selbst leibliche Kinder, die nicht in dieser Partnerschaft leben, tritt das adoptierte minderjährige Stiefkind im Todesfall gleichberechtigt neben dessen Kindern in die gesetzliche Erbfolge ein. Das Kind ist dann nach dem Annehmenden gem. § 1924 Abs. 1 BGB gesetzlicher Erbe 1. Ordnung. Denn nach gegenwärtiger Rechtslage wird durch die Annahme gem. § 1754 Abs. 1 BGB i.V.m. § 9 Abs. 7 LPartG ein Verwandtschaftsverhältnis zum annehmenden Lebenspartner und dessen Kindern begründet. Das angenommene Kind wird gemeinschaftliches Kind der Lebenspartner. Gem. § 1755 Abs. 2 BGB i.V.m. § 9 Abs. 7 LPartG erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten. Dies hat zur Konsequenz, dass das durch den Lebenspartner angenommene Kind gesetzlicher Erbe des leiblichen Elternteils der Lebenspartnerschaft bleibt und gesetzlicher Erbe des annehmenden Lebenspartners und dessen Verwandten wird, während eine gesetzliche Erbfolge des angenommenen Kindes im Verhältnis zum anderen leiblichen Elternteil ausscheidet. Durch das fingierte Verwandtschaftsverhältnis zum annehmenden Lebenspartner wird das Stiefkind zudem für den Fall pflichtteilsberechtigt i.S.d. § 2303 BGB, dass dieser nur seine nicht in der Partnerschaft lebenden Kinder testamentarisch zu Erben eingesetzt hat. Außerdem gehört das angenommene Kind als Adoptivkind zum privilegierten Personenkreis der Erbschaftsteuerklasse I i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

Beispiel: Der minderjährige A wird von der Lebenspartnerin L seiner leiblichen Mutter M adoptiert. L hat noch 2 Kinder, die bei ihrem ehemaligen Freund leben. Sowohl L als auch M haben kein Testament errichtet. L verstirbt. Kurz darauf verstirbt auch M.

Zunächst wird M gesetzliche Erbin der L zu 1/2. Auf Grund des fingierten Verwandtschaftsverhältnisses zu L tritt A in die gesetzliche Erbfolge ein und erbt neben den beiden leiblichen Kindern der L die andere Hälfte des Vermögens zu 1/6. Das Vermögen der M geht auf A mit ihrem Tod über. Als leiblicher Sohn der M und als Adoptivkind der L gehört er zum privilegierten Personenkreis der Erbschaftsteuerklasse I.

⁴ BVerfGE 67, 329, 341.

⁵ Vgl. auch OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 27.6.1994 – ZOW 108/94 –, NJW-RR 1995, 265, 266.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1984 – 1BVR 513/78 –, NJW 1985, 1455, 1456; vgl. auch BayObLG, Beschl. v. 18.12.1997 – 1 ZBR 73/97 –, NJW 1998, 2369, 2371.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken

Ob ein Verwandtschaftsverhältnis des Kindes des einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit dem anderen Lebenspartner jedoch ohne weiteres durch Adoption fingiert werden kann, ist problematisch, zumal die Vorschrift des § 1741 Abs. 1 BGB bei heterosexuellen Paaren eine Adoption nur zulässt, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist. Gemeint ist damit eine „soziale Elternschaft“, wie sie natürliche Eltern typischerweise leisten.⁷ Damit soll sichergestellt werden, dass das Kind eine Fürsorge und Erziehung genießt, wie man es allgemein von einem Vater und einer Mutter erwarten dürfte. Ob das, was von natürlichen Eltern an Sorgfalt erwartet wird, auf eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft übertragen werden kann, ist äußerst fraglich. Denn kein Mensch hat natürlicher Weise entweder zwei Väter oder zwei Mütter, die sich um ihn als Eltern sorgen. Die Stiefkindadoption durch einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner ist daher eine künstliche Fiktion von Elternschaft, die sich an der Verfassungsmessen lassen muss.

a) Die Vereinbarkeit der Kindesannahme durch einen gleichgeschlechtlichen Partner mit Art. 6 Abs. 1 GG

Durch Art. 6 Abs. 1 GG werden die Ehe und die Familie unter besonderen Schutz des Staates gestellt. Die Förderpflicht des Staates hat sich am Schutzzweck dieser Norm auszurichten. In seinem Ur. v. 17.7.2002 hatte das BVerfG⁸ das LPartG für verfassungskonform angesehen, weil der Gesetzgeber mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Institut geschaffen habe, das nicht in Konkurrenz zur Ehe stehe und auch nicht mit dieser austauschbar sei. Die Lebenspartnerschaft sei ein echtes *aliud*, weil der Adressatenkreis, an den sich das Institut der Lebenspartnerschaft richte, nicht den der Ehe berühre. Das BVerfG folgt damit der Argumentation der Bundesregierung.⁹ Diese hatte in ihrer Stellungnahme geltend gemacht, dass die Lebenspartnerschaft nicht die Ehe kopiere, sondern eine Konsequenz aus der vorgefundenen Lebenswirklichkeit darstelle. Parallelen zum Eherecht endeten allerdings dort, wo eheliche Verhältnisse in gleichgeschlechtlichen Beziehungen keine Entsprechung fänden, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Kinder der Eheleute.

Von dieser Argumentation weicht jedoch nunmehr die Novellierung des Gesetzes erheblich ab, indem es die Stiefkindadoption grundsätzlich doch gestattet. Der Gesetzgeber hat damit die „rote Linie“, die Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft voneinander trennen, überschritten. Indem er die Stiefkindadoption durch einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner möglich macht und das angenommene Kind zum gemeinschaftlichen Kind der Lebenspartnerschaft werden lässt, stattet er das Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Rechten aus, die natürlicherweise nur dem Rechtsinstitut der Ehe zugewiesen sind. Denn Art. 6 Abs. 1 GG privilegiert die Ehe als Gemeinschaft, die auf eine potenzielle

Elternschaft angelegt ist und der Gemeinschaft von Eltern und Kind Stabilität verheißt. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist dagegen nicht auf ein eigenes Kind hin angelegt, führt nicht zu Elternverantwortlichkeit und erbringt dadurch keinen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft.¹⁰ Das BVerfG stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich klar, dass nur die Tatsache von möglichen gemeinsamen Kindern einer auf Dauer verbundenen Zweierbeziehung von Mann und Frau es rechtfertige, verschieden-geschlechtliche Paare auf die Ehe zu verweisen, wenn sie ihrer Lebensgemeinschaft eine dauerhafte Rechtsverbindlichkeit geben wollen.¹¹ Daraus folgt, dass die Möglichkeit gemeinsamer Kinder ein Wesensmerkmal der Ehe ist, die dieses Rechtsinstitut von der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft fundamental unterscheidet. Es lässt sich ferner aus dieser Argumentation der Umkehrschluss ziehen, dass auch andere weniger streng geregelte Lebensformen außer der Ehe zwischen Mann und Frau rechtlich zulässig wären, wenn nicht die Möglichkeit gemeinsamer Kinder den Kern einer Ehe ausmachen würden.

Die Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft stellt sich nunmehr mit der gesetzlichen Neuregelung als ein Abbild der Ehe dar. Der Schutzauftrag des Staates gebietet es aber, alles zu unterlassen, was die Ehe schädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie andererseits durch geeignete Maßnahmen aktiv zu fördern.¹² Durch die Schaffung der Möglichkeit einer Stiefkindadoption im Rahmen einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft kommt der Gesetzgeber der Förderpflicht nicht nach und greift direkt in den Wesensgehalt der Ehe ein. Denn das BVerfG hat dem Gesetzgeber lediglich zugebilligt, eine verbindliche Lebensform für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen. Keineswegs sollte ein Institut ins Leben gerufen werden, das mit denselben Funktionen wie in der Ehe ausgestattet ist und es mit dieser austauschbar macht.¹³ Der Gesetzgeber darf die Lebenspartnerschaft nicht als Konkurrenzangebot zur Ehe ausgestalten.¹⁴ Genau das hat er aber mit seiner Neuregelung zur Stiefkindadoption getan, indem er das von einem Lebenspartner adoptierte Kind zum gemeinschaftlichen Kind werden lässt. Im Prinzip ist das nichts anderes, als wenn beide Lebenspartner gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren. Die Stiefkindadoption i.S.d. § 9 Abs. 7 LPartG ist

⁷ Lüderitz, Das neue Adoptionsrecht, NJW 1976, 1865, 1866; MüKo/Lüderitz, Familienrecht II, 3. Aufl. 1992, § 1741 Rn 21.

⁸ BVerfG, Ur. v. 17.7.2002 – 1BvF 1/01 –, NJW 2002, 2543 ff.

⁹ <http://www.lexisnexis.de/volltext?PRDT>, BVerfG, Ur. v. 17.7.2002, S. 23.

¹⁰ Vgl. die abweichende Stellungnahme der Richterin Haas zum Ur. des BVerfG v. 17.7.2002, NJW 2002, 2543, 2551. Vgl. auch Roellecke, Kommen Kinder aus der Klinik?, NJW 2002, 2539.

¹¹ BVerfG a.a.O. 2550.

¹² Vgl. BVerfGE 6, 55, 76; 28, 104, 113; 53, 224, 248; 76, 1, 41; 80, 81, 92 f.; 99, 216, 231 f.

¹³ BVerfG a.a.O. 2550.

¹⁴ Vgl. Braun, Das Lebenspartnerschaftsgesetz auf dem Prüfstand, JUS 2003, 21, 25.

lediglich eine wesensgleiche Vorstufe zu einer allgemeinen Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die der Gesetzgeber wohl letztendlich im Auge hat.

Die Frage, ob in Einzelfällen Kinder in homosexuellen Beziehungen mit gebotener Fürsorge aufwachsen können oder ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis bereits zum Partner des leiblichen Elternteils besteht, ist für die Beurteilung der Verletzung der Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG rechtlich ohne Bedeutung. Dies wird teilweise von Stimmen in der Literatur verkannt, die die Stiefkindadoption verfassungsrechtlich für zulässig halten, weil das BVerfG ein Abstandsgebot zur Ehe für die Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft nicht vorgeschrieben habe.¹⁵ Dies gilt jedoch nur insoweit, als es um Regelungen geht, die die Beziehung der Lebenspartner untereinander ausgestalten. In Bezug auf gemeinschaftliche Kinder spricht das Urteil eine klare Sprache. Diese sind nur der Ehe vorbehalten, wenn man die Institutsgarantie der Ehe i.S.d. Art. 6 Abs. 1 GG ernst nimmt. Die verfassungsrechtliche Grenze gesetzgeberischer Regelungsbefugnis wird mit der Gesetzesnovelle sowohl im Lichte der Institutsgarantie wie auch der wertentscheidenden Grundsatznormen des Art. 6 Abs. 1 GG überschritten und missachtet.¹⁶ Diese Wertung ergibt sich auch aus Art. 6 Abs. 2 GG, wo Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern apostrophiert und eine gemeinsame, Vater und Mutter zukommenden Verantwortungssphäre deutlich betont wird.¹⁷ Für Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aufwachsen, ist das „kleine Sorgerecht“ des Lebenspartners, die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes nach § 9 LPartG a.F. sinnvoll, aber auch ausreichend.

b) Die Vereinbarkeit der Kindesannahme durch den Lebenspartner mit Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG sieht vor, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind. Der Gleichheitssatz impliziert gleichzeitig, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.¹⁸ Das BVerfG sieht, wie bereits dargelegt, in der Ehe ein echtes aliud zur eingetragenen Lebenspartnerschaft (siehe oben II 2 a), was insbesondere dadurch zum Ausdruck kommt, dass Eheleute gemeinsame Kinder haben können, Lebenspartner dagegen nicht. Dies wird vom Gericht als Unterschied von solcher Art und solchem Gewicht angesehen, dass er es unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigt, verschiedengeschlechtlichen Paaren den Zugang zu einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu versagen.¹⁹ Daraus folgt, dass dem Institut der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nicht etwas hinzugefügt werden darf, was allein der Ehe zuzuordnen ist und wodurch sich die Ehe entscheidend von der Lebenspartnerschaft abgrenzt. Ohne diesen wesentlichen Unterschied müsste es ansonsten heterosexuellen Paaren aus Gleichheitsgründen erlaubt sein, statt der Ehe eine andere rechtlich

verbindliche Partnerschaft einzugehen. Es ist daher mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn Lebenspartnern Eheleuten gleich die Möglichkeit gegeben wird, gemeinsame Kinder zu haben, die biologisch betrachtet niemals gemeinsame Kinder sein könnten. Bei Eheleuten ist diese Möglichkeit grundsätzlich gegeben. Im Falle der Kinderlosigkeit soll nach der Wertung des BGB daher nur Eheleuten gestattet werden, gemeinsame Kinder zu adoptieren. Diesen Unterschied darf der Gesetzgeber nicht einfach verwischen. Ehe und Familie einerseits und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft andererseits sind in ihren Funktionen nicht gleich und müssen deshalb diesbezüglich auch unterschiedlich behandelt werden. Es macht keinen Sinn, moderne Formen von Lebensgemeinschaften, die sich in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft heranbilden, in vollem Umfang der Ehe anzugleichen, da der Wert der Ehe dadurch weiterhin schleichend ausgehöhlt wird und die Lebensfähigkeit dieser Gesellschaft bedroht. Überalterung mit unabsehbaren Risiken sind die Folgen.

c) Das Persönlichkeitsrecht des Kindes nach Art. 1 Abs. 1 GG. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG

Der Gesetzgeber setzt offensichtlich alles daran, es den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern „Recht“ zu machen. Dies ist vor allem auch deshalb problematisch, weil die Stiefkindadoption aus dem vorrangigen Motiv vorgenommen wird, die neue Partnerschaft zu stärken und die Beziehung zu festigen, ohne vornehmlich als Ziel das Wohl des Kindes im Auge zu haben.²⁰ Wo bleibt aber die Sensibilität des Gesetzgebers, wenn es darum geht, die Rechte der Kinder zu wahren? Muss es denn ein minderjähriges Kind ohne Möglichkeit einer eigenen Entscheidung über sich ergehen lassen, gemeinsames Kind einer homosexuellen Lebenspartnerschaft zu werden? Fragen, die nur zu beantworten sind, wenn man der Frage nach dem Persönlichkeitsrecht des Kindes als einer besonderen Form des Ausdrucks der Menschenwürde i.S.d. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG nachgeht.

Zur Grundlage einer freien Persönlichkeitsentfaltung eines Menschen gehört sicherlich das Recht auf eigene Eltern in der natürlichen Form von Vater und Mutter, an denen er sich gerade auch im Hinblick auf seine Sexualität orientieren kann. Es muss ihm möglich gemacht werden, sein Verhältnis zur Sexualität selbst zu finden und darüber zu entscheiden, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen er Einwirkungen

¹⁵ Dethloff, Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, ZRP 2004, 199.

¹⁶ Vgl. Scholz/Uhle, Eingetragene Lebenspartnerschaft und Grundgesetz, NJW 2001, 393, 399.

¹⁷ Tettinger, Kein Ruhmesblatt für „Juristen der Verfassung“, JZ 2002, 1146, 1150.

¹⁸ Kamneger, in: Schmidt/Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, 10. Aufl., Art. 3 Rn 14.

¹⁹ Braun, a.a.O. S. 25.

²⁰ Insoweit zutreffend Kemper, Verliebt, verlobt, verpartnert, Ad Legendum, Die Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum 2005, 1, 8.

Dritter auf diese Entwicklung hinnehmen will.²¹ Denn die Erfahrung lehrt, dass gerade Jugendliche durch falsch angelegte Erziehungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sexualität seelisch verletzt und in ihrer Entwicklung schwer beeinträchtigt werden können.²² Die beste Gewähr für eine störungsfreie Entwicklung bietet nach wie vor das Aufwachsen in einer Familie im klassischen Sinn. Diese natürlichste Sache der Welt kann daher auch nicht vom Gesetzgeber dahingehend umdefiniert werden, dass nun faktisch auch zwei Väter bzw. zwei Mütter „Eltern“ eines Kindes sein können. Wenn ein Gesetz geschaffen wird, dass hinsichtlich der Elternschaft von der Vorgabe der Natur so gravierend abweicht, kann das nur als ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Kindes angesehen werden. Der Gesetzgeber kann sich nicht darauf berufen, dass die geänderten Wertvorstellungen in der Gesellschaft hinsichtlich homosexueller Lebensgemeinschaften es rechtfertigen würden, fiktive Elternschaften zuzulassen. Es dürfte für jedermann leicht zu erkennen sein, dass es nur eine Elternschaft von Vater und Mutter geben kann. Jede Veränderung dieser Tatsache kraft Gesetzes stellt eine künstliche Konstruktion dar, für die es kein Bedürfnis gibt und die die Grenzen der Normalität sprengt. Kein Mensch kann zwei Väter oder zwei Mütter haben! Deshalb ist auch die Gefahr so groß, dass Kinder, die „Opfer“ der neuen gesetzlichen Regelung werden, dem „Spott des Alltags“, der sich schon mit aller Härte auf dem Schulhof zeigen kann, ausgesetzt werden. Es lässt sich daher mit Recht behaupten, dass der Gesetzgeber mit seiner Neuregelung zur Stiefkindadoption der Diskriminierung betroffener Kinder Tür und Tor geöffnet hat. Die zu erwartenden Diskriminierungen, die in der Regel von Kindern und Jugendlichen ausgehen, lassen sich auch nicht durch ein Antidiskriminierungsgesetz ausschalten.²³ Zu offensichtlich ist die biologische Unmöglichkeit gemeinschaftlicher Kinder gleichgeschlechtlicher Paare.

d) Das Recht der Miterben nach Art. 14 Abs. 1 GG

Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet neben dem Eigentum auch das Erbrecht. Garantiert wird damit das Recht des Erblassers, sein Vermögen zu vererben. Dem entspricht das Recht des Erben, kraft Erbfolge zu erwerben, so dass auch der begünstigte Erbe, jedenfalls vom Eintritt des Erbfalls an, den Schutz des Grundgesetzes genießt.²⁴ Geschützt wird auch das subjektive Recht des Erbanwärters vor Maßnahmen, die seine Aussicht auf das Vermögen des Erblassers vereiteln würden.²⁵ Wie bereits oben dargelegt, hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die mit der Verfassung unvereinbar ist. Denn

gemeinschaftliche Kinder sind ausnahmslos nur dem Institut der Ehe vorbehalten. Mit seiner gesetzlichen Neuregelung greift er in das Recht der Miterben ein, im gesetzlichen Erbfall einen ungeschmälernten Nachlass zu erhalten. Im obigen Beispielfall müssten den leiblichen Kindern der L jeweils $\frac{1}{4}$ ihres Nachlasses zustehen.

III. Fazit

Die Stiefkindadoption durch einen Lebenspartner i.S.d. § 9 Abs. 7 LPartG ist nach der hier vertretenen Auffassung verfassungswidrig.

Es ist mit den Art. 6 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass der Gesetzgeber der Eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Kindes einräumt. Nach dem Urteil des BVerfG sind gemeinschaftliche Kinder ausdrücklich der Ehe vorbehalten. Denn nur so sei es zu rechtfertigen, dass Mann und Frau miteinander die Ehe eingehen müssten, wenn sie ihrer Lebensgemeinschaft einen rechtlich verbindlichen Rahmen geben wollten. Diese Abgrenzung hat der Gesetzgeber nicht beachtet.

Es verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht eines minderjährigen Kindes i.S.d. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG, wenn es von Gesetzes wegen faktisch zwei Vätern oder zwei Müttern zugeordnet werden kann. Dies ist ein ganz unnatürlicher Vorgang, der sich nicht einfach fingieren lässt. Im Übrigen bietet diese künstliche Konstruktion eine enorme Angriffsfläche, die eine Diskriminierung des so adoptierten Kindes im Alltag geradezu herausfordert.

Die Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 7 LPartG hat zur Folge, dass das angenommene Kind nicht gesetzlicher Erbe des annehmenden Lebenspartners werden kann. Leibliche Kinder des annehmenden Lebenspartners sollten sich gegen eine Miterbschaft des Adoptivkindes mit allen rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen.

Bezüglich seiner Testierfreiheit ist der annehmende Lebenspartner nicht eingeschränkt. Es bleibt ihm überlassen, an wen er etwas vererben will. Dies folgt aus Art. 14 Abs. 1 GG. Das Pflichtteilsrecht nicht bedachter leiblicher Kinder bleibt unberührt.

Eine Begünstigung des Adoptivkindes durch die Einordnung in die Erbschaftssteuerklasse I nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG kommt auf Grund der Verfassungswidrigkeit der Stiefkindadoption im Verhältnis zum annehmenden Lebenspartner nicht in Betracht.

²¹ Hofmann, in: Schmidt/Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, 10. Aufl., Art. 2 Rn 31.

²² BVerfGE 47,73 ff.; 60, 134 ff.

²³ A.A. Dethloff, a.a.O.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.12.1994 – 1BvR 720/90 –, NJW 1995, 2977; Beschl. v. 1.9.1999 – 1 BvR 2161/94 –, NJW 1999, 1853.

²⁵ BVerfG, a.a.O., NJW 1985, 1455.